I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen "Verein Berner-Architekten-Treffen (BAT)" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in 3000 Bern.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Der Verein Berner-Architekten-Treffen (BAT) bezweckt die Organisation von Anlässen zum Erfahrungsaustausch über Geschäfts- und IT-Architektur. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen und ist politisch und konfessionell neutral.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Die Mitglieder des Vereins bilden den Vorstand.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5

Die Mitgliedschaft im Verein ist unentgeltlich.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

IV. ORGANE

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

A. Die Hauptversammlung

Art. 8

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der letzten drei Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 9

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Festsetzung des Jahresbudgets
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins.

Art. 11

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- d) Kassier

Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 14

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 15

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten.

Art. 16

Der Vorstand arbeitet unentgeltlich.

C. Revisionsstelle

Art. 17

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

Art. 18

Die Hauptversammlung wählt eine Revisionsstelle. Die Hauptversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 10 a) und b) erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Art. 19

Als Revisionsstelle kann eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Sie muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

V. PARTNER DES VEREINS

Art. 20

Der Verein arbeitet mit durch den Vorstand ausgewählten Partnern zusammen. Partner können natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften sein.

Art. 21

Ziel einer Partnerschaft ist die finanzielle und inhaltliche Unterstützung des Vereins und seines Vereinszwecks.

Art. 22

Eine Partnerschaft wird mittels einer schriftlichen Leistungsvereinbarung geregelt. Die Leistungsvereinbarung legt die Rechte und Pflichten von Partner und Verein fest.

VI. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 23

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus Beiträgen von Partnern, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Art. 24

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen nach Art. 75a ZGB. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VII. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 25

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit der Mehrheit aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist das einfache Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig.

Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Hauptversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

Art. 26

Im Falle der Auflösung des Vereins geht der Liquidationserlös anteilmässig nach ihren Beiträgen an die aktuellen Partner.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung genehmigt.

Bern, den

Der Präsident: Der Vizepräsident: Der Kassier:

Thomas Goetz Nissim Buchs Karl Guggisberg